Lohnsteuer in die eigene Tasche gesteckt

Sozialversicherungsbetrug und Steuerhinterziehung: Bewährungsstrafe für Abbruchunternehmer

Von Stefan Buchholz

OSNABRÜCK. Wegen Sozialversicherungsbetrugs und Steuerhinterziehung hat das Amtsgericht einen 53-jährigen Mann zu einer 14-monatigen Bewährungsstrafe verurteilt. Als Geschäftsführer einer Abbruchfirma hatte er Scheinrechnungen ausgestellt, um Schwarzlohnzahlungen zu kaschieren.

Der Angeklagte hatte sich zwischen 2006 und 2009 in insgesamt 71 Fällen strafbar gemacht. Bei einer Durchsuchung der inzwischen insolventen Firma hatten die Ermittler vier Sammelrechnungen über insgesamt 560 000 Euro gefunden. Sie wurden jeweils angeblich für geleistete Arbeit in bar beglichen. Nach Schätzungen der Beamten sind den Sozialversicherungsträgern knapp 430 000 Euro vorenthalten worden.

Außerdem wurde dem Mann vorgeworfen, in mehreren Fällen rund 100 000 Euro Lohnsteuer nicht ans Finanzamt abgeführt zu haben. Um das Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen, klopfte der Vorsitzende gleich zu Beginn ab, ob der Angeklagte nicht zu einem Geständnis bereit sei. Doch der 53-jährige Osnabrücker wollte zunächst nicht über seine Äußerungen aus den Vernehmungen hinausgehen. „Der Vorwurf stimmt, aber nicht in der Größenordnung", versuchte sein Verteidiger geltend zu machen. Erst nach einer Beratungspause und einem in Aussicht gestellten Strafrabatt räumte der Angeklagte ein, tatsächlich 37 Monate lang jeweils 5000 Euro netto an Schwarzarbeiter gezahlt zu haben. Daraus errechnete der Staatsanwalt eine Schadenssumme von 174 000 Euro, die Sozialversicherungsträgern und Finanzamt entgangen waren.

In seinem Plädoyer zeichnete der Staatsanwalt Ursachen und Verlauf der Straftaten nach: Um in der lohnintensiven Branche der Abbruchunternehmer wirtschaftlich bestehen zu können, habe der Angeklagte Schwarzlöhne gezahlt. Die dafür von seinem Konto abgehobenen Beträge rechtfertigte er vor seinem Steuerberater durch Scheinrechnungen. Deren vermeintliche Barbezahlung habe er dann durch eine Quittung beweisen wollen.

„Für den Laien sind angesichts der finanziellen Dimensionen in Steuerstrafverfahren solche Urteile wie heute schwer verständlich", begründete der Richter seine Entscheidung, den Angeklagten lediglich zu einer 14-monatigen Bewährungsstrafe zu verurteilen. Doch durch das Geständnis sei es zu einer Verfahrensvereinfachung gekommen. Zudem habe der ehemalige Geschäftsführer die Beiträge und Steuern nicht als Barmittel zur Verfügung gehabt. Über die Bewährungsstrafe hinaus, die für einen Zeitraum von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wird, muss der Angeklagte 3600 Euro Buße an die Landeskasse zahlen.